

Stand: 20.12.2005

## Begründung

### A. Allgemeines

Am 13. Februar 1992 trat das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37) in Kraft. Es wurde seither bei verschiedenen Gelegenheiten in einzelnen Bestimmungen novelliert. Dies geschah durchgängig im Rahmen von sog. Artikelgesetzen oder -verordnungen, also aus übergreifenden, nicht schulspezifischen Anlässen wie etwa der Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes (Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000, SächsGVBl. S. 513, 515), der Anpassung von Zuständigkeiten (Artikel 4 der Verordnung vom 10. April 2003, SächsGVBl. S. 94) oder der Verwaltungsmodernisierung (Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004, SächsGVBl. S. 148, 160).

Eine umfassende inhaltliche Überarbeitung und Aktualisierung erfolgte bislang nicht. Sie ist nunmehr jedoch geboten.

Insgesamt ist das geltende Gesetz zwar ein erfolgreiches Regelungswerk. Es hat entscheidend zum Aufbau einer "freien Schullandschaft" im Freistaat Sachsen beigetragen. Im Freistaat Sachsen existierten im Schuljahr 2003/2004 mehr als 250 Schulen in freier Trägerschaft, die von insgesamt knapp 50 000 Schülern besucht wurden. Die Leistungen dieser Schulen sind in der Öffentlichkeit weithin anerkannt.

Dennoch weist das geltende Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft einen erheblichen Überarbeitungsbedarf auf.

Dieser Überarbeitungsbedarf ergibt sich zum einen aus der Fortentwicklung des sächsischen Schulwesens insgesamt, die sich in den letzten Jahren zunehmend an den Maßstäben der Qualitätssicherung und –entwicklung, der Eigenverantwortlichkeit der Schulen, der Deregulierung und Entbürokratisierung orientiert hat. Für die öffentlichen Schulen hat sich dies in zwei Novellen zum Schulgesetz ausgewirkt (SächsGVBl. 2003, S. 189; SächsGVBl. 2004, S. 52).

Zum anderen beruht der Überarbeitungsbedarf darauf, dass sich in den vergangenen dreizehn Jahren seit In-Kraft-Treten des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Detail eine Reihe von Problemen gezeigt haben, denen das geltende Recht nicht hinreichend wirksam begegnet. So kam es zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten zwischen freien Schulträgern und dem Freistaat Sachsen, vor allem zu Fragen der Finanzierung von Ersatzschulen.

Aufgrund dieser Ausgangslage verfolgt der Gesetzentwurf, dessen bedeutsamster Teil ein neues Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ist, vorrangig folgende Ziele:

## **1) Sicherung und Erweiterung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume der freien Schulen und ihrer Träger**

Das geltende Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft beschränkt sich an entscheidenden Stellen auf ein Referieren der durch Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 102 der Verfassung des Freistaates Sachsen vorgegebenen Rechtslage. Es umschreibt sie anhand unbestimmter Rechtsbegriffe, ohne sie jedoch zu konkretisieren. Dies hat dazu geführt, dass sowohl bei Schulaufsichtsbehörden als auch bei Schulträgern Unklarheiten über Handlungsmöglichkeiten und –erfordernisse entstanden. Gelegentlich haben die Schulaufsichtsbehörden die Schulen in freier Trägerschaft stärker an die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen gebunden, als es dem Grundgedanken der sog. Privatschulfreiheit entspricht.

Indem das neue Gesetz präzisere Regelungen trifft, sichert es den freien Schulen die ihnen zukommenden Gestaltungs- und Handlungsspielräume.

Darüber hinaus erweitert es diese Spielräume in zahlreichen Einzelfragen. Genannt seien das umfassendere Verständnis des Bildungsauftrages freier Schulen (§ 1 Abs. 1), die zusätzlichen Befugnisse für staatlich anerkannte Ersatzschulen (§ 4) und staatlich anerkannte Ergänzungsschulen (§ 9), die freie Gestaltung des Schulgeldes bis zur Grenze des sog. Sonderungsverbotes (§ 6 Abs. 5, § 3 Abs. 7), die Verkürzung der Wartefrist vor dem Beginn der staatlichen Finanzhilfe (§ 5 Abs. 5), die Erleichterung des Einsatzes von Lehrern öffentlicher Schulen an Schulen in freier Trägerschaft (§ 10), die grundsätzliche Zurückführung der Schulaufsicht auf Rechtmäßigkeitsgewähr und Beratung (§ 12 Abs. 1).

## **2) Qualitätssicherung und –entwicklung**

Um "die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen" (so Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 27, 195, 203), bedarf es der Festlegung gesetzlicher Mindestanforderungen an Schulen in freier Trägerschaft. Das neue Gesetz schließt sich an die - z. T. verfassungsrechtlich vorgegebenen - bisherigen Regelungen grundsätzlich an. Es stellt Voraussetzungen an die Genehmigung (§ 3) und Anerkennung (§ 4) von Ersatzschulen, statuiert eine Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen (§ 8), ermöglicht die Prüfung der Verwendung der als staatliche Finanzhilfe erhaltenen Mittel (§ 11 Nr. 16), gibt den Schulaufsichtsbehörden Prüfungsbefugnisse "vor Ort" (§ 12 Abs. 2) und regelt auch repressive staatliche Eingriffsbefugnisse bis hin zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 13). Ein gewisses Spannungsverhältnis zu den Freiräumen der Schulträger ist nicht immer zu vermeiden.

Das Gesetz beschränkt sich aber nicht auf das herkömmliche Instrumentarium, sondern bietet neue Ansätze für eine umfassendere Qualitätsentwicklung. Dem dient zum einen die Fokussierung der Schulaufsicht auf die Beratung (§ 12 Abs. 1), zum anderen die Verschränkung des öffentlichen und des freien Schulwesens in verstärkter Kooperation und wechselseitigem Erfahrungsaustausch. Dies geschieht durch die Wirkung der Sächsischen Evaluationsagentur auch im Bereich der freien Schulen (§ 12 Abs. 4), die Öffnung von Fortbildungsveranstaltungen des Freistaates Sachsen für Lehrer von Schulen in freier Trägerschaft (§ 12 Abs. 5) und die Erleichterung des Personalwechsels zwischen öffentlichen und freien Schulen (§ 10) – sämtlich Maßnahmen, die nur im Einvernehmen mit dem freien Schulträger zur Durchführung kommen, seine Entscheidungsspielräume also nicht begrenzen.

### **3) Gewährleistung gleicher Wettbewerbschancen freier und öffentlicher Schulen**

Die demografische Entwicklung im Freistaat Sachsen verschärft den Wettbewerb von Schulen, deren Bildungsangebote sich an dieselbe Schülerklientel richten. Das gilt sowohl im Verhältnis der freien Schulen untereinander als auch im Verhältnis der freien zu öffentlichen Schulen. Dieser Wettbewerb kann nur dann "fair" ausgetragen werden, wenn die Wettbewerbschancen nicht durch staatlich gesetzte Faktoren beeinträchtigt werden, die einer sachlichen Begründung entbehren. Insbesondere bedarf es einer Ressourcenverteilung, die einerseits den berechtigten Erwartungen von Schulträgern und andererseits der Situation des öffentlichen Schulwesens (und -netzes) Rechnung trägt. Unter diesen Aspekten ist das bisherige System der staatlichen Finanzhilfe für Ersatzschulen nicht ausgewogen. Seine mangelnde Differenziertheit hat zur Folge, dass ohne sachlichen Grund die staatliche Finanzhilfe an manche freie Schulträger sehr großzügig ausgereicht wird, während andere über kaum genügende finanzielle Mittel verfügen.

Artikel 1 §§ 5 und 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes stellen daher die staatliche Finanzhilfe auf eine neue Grundlage. Die im öffentlichen Schulwesen maßgebenden Parameter (wie etwa Stundentafeln, Regelstundenmaße und Vergütungsgruppen der Lehrer sowie Klassenrichtwerte) werden bildungsgangspezifisch zur Grundlage genommen, jedoch aus Gründen der Praktikabilität verschiedentlich pauschalisiert und modifiziert. Die vorgesehene Regelung ist transparenter als die bisherige. Sie führt in stärkerem Maße zu nachvollziehbaren Ergebnissen, die den Wettbewerb nicht verzerrn.

### **4) Schaffung von Rechtssicherheit**

In den vergangenen Jahren haben die Schulaufsichtsbehörden im Freistaat Sachsen zahlreiche Rechtsstreitigkeiten mit Trägern freier Schulen führen müssen, da das geltende Recht die in der Praxis auftretenden Fragen nicht immer mit hinreichender Deutlichkeit regelt. Die Verwaltungsgerichtsverfahren betrafen vor allem die Ersatzschulfinanzierung, aber auch die Anforderungen an die Qualifikation von Lehrern. Einige Rechtsfragen sind nach langwierigen Verfahren, andere noch immer nicht abschließend entschieden. Die daraus folgenden Unsicherheiten sind für Schulträger und Schulaufsichtsbehörden gleichermaßen unbefriedigend. Sie erschweren die Planung des Schulbetriebs und können sich somit auch nachteilig auf die Erziehungs- und Bildungsarbeit freier Schulen auswirken. Die Novellierung soll hier Abhilfe schaffen. Dies geschieht etwa dadurch, dass dort, wo bislang unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet wurden, konkretere Regelungen getroffen werden.

### **5) Deregulierung**

Soweit es mit dem Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit vereinbar ist, soll das neue Gesetz auch einen Beitrag zur Deregulierung leisten.

Eine Reihe von Vorschriften des bisherigen Rechts fallen ersatzlos weg, insbesondere

- § 6 SächsFrTrSchulG (Erlöschen der Ersatzschulgenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen),

- § 13 SächsFrTrSchulG (Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen),
- § 16 SächsFrTrSchulG (Bauzuschuss): Die "Aufbauphase" des Ersatzschulwesens im Freistaat Sachsen ist abgeschlossen; möglich bleiben staatliche Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltssordnung (SäHO), unter Umständen bis hin zu einer Förderpflicht des Staates.

Artikel 3 ordnet zudem den – z. T. ersatzlosen – Wegfall einiger Rechtsverordnungen an.

Für mehrere Sachverhalte werden Verordnungsermächtigungen gestrichen:

- § 3 Abs. 2 SächsFrTrSchulG (Erklärung weiterer Schulen zu Ersatzschulen),
- § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsFrTrSchulG (Wartefrist),
- § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 bis 6 SächsFrTrSchulG (Schulgeldanrechnung),
- § 18 Abs. 2 SächsFrTrSchulG (Aufgabenübertragung),
- § 19 SächsFrTrSchulG
  - Nr. 2 (Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen),
  - Nr. 3 (Prüfungsordnungen; für anerkannte Ersatzschulen sind staatliche Prüfungsordnungen bereits aufgrund ihrer Beleihung mit Hoheitsrechten verbindlich, ohne dass es einer gesonderten Rechtsverordnung bedarf),
  - Nr. 4 (Aufnahme, Versetzung, Prüfung und Zeugnisse bei Schulen gem. § 3 Abs. 2 SächsFrTrSchulG),
  - Nr. 6 (Vergabe und Rückforderung von Zuschüssen für Baumaßnahmen).

In manchen Fällen war von diesen Verordnungsermächtigungen bislang ohnehin kein Gebrauch gemacht worden.

Soweit der Gesetzentwurf auch für die Zukunft Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen einräumt, ist ausschließlich das Staatsministerium für Kultus als Verordnungsgeber vorgesehen. Die Beteiligung weiterer Behörden wird durch das Gesetz nicht angeordnet. Auf diese Weise gelangt ein wesentlicher Vorteil der Verordnungsgebung – die rasche Anpassung der Rechtslage an sich ändernde Verhältnisse – zur bestmöglichen Wirksamkeit.

## 6) Entbürokratisierung

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Verfahrenserleichterungen zu Gunsten von Schulträgern vor. Zu nennen sind

- der Wegfall eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens bei der bundesrechtlichen Anerkennung von Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe (§ 3 Abs. 11),
- der weitgehende Rückzug der Schulaufsichtsbehörden aus den Prüfungsausschüssen staatlich anerkannter Ersatzschulen (bislang Bestimmung der Zusammensetzung, § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsFrTrSchulG, künftig lediglich Aufsicht nach Maßgabe des § 12 Abs. 1) und aus den Prüfungsausschüssen staatlich anerkannter Ergänzungsschulen (bislang Bestimmung der Zusammensetzung, § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG, künftig Besetzung mit Bediensteten oder Beauftragten des Regionalschulamtes nur nach Ermessen, § 9 Abs. 2 Satz 4),
- der Wegfall von Hemmnissen beim Einsatz von Lehrern öffentlicher Schulen an Schulen in freier Trägerschaft (§ 10).

Die bislang weithin übliche Erteilung von (insbesondere befristeten) Unterrichtsgenehmigungen für Lehrer an Ersatzschulen wird nicht auf eine gesonderte

rechtliche Grundlage gestellt. Zwar kann es auch in Zukunft dazu kommen, dass das Regionalschulamt im Rahmen eines Verfahrens nach § 12 Abs. 3 einem Lehrer Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung auferlegt oder die Genehmigung einer Ersatzschule unter der Auflage erteilt, dass die vorgesehenen Lehrer innerhalb einer Frist eine bestimmte Qualifikation erreichen. Als "flächendeckendes", oft mit mehreren Unterrichtshospitationen verbundenes und daher sehr aufwändiges Verfahren soll dies jedoch nicht beibehalten werden. Auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Unterrichtsgenehmigung wird daher verzichtet.

## B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

### Zu Artikel 1: Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)

#### Zu § 1 (Aufgaben und Schulträgerschaft)

Absatz 1: Die Vorschrift knüpft an Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes sowie Artikel 102 der Verfassung des Freistaates Sachsen an und betont die Bedeutung der Schulen in freier Trägerschaft im Schulwesen des Freistaates: Sie "wirken" nicht nur "bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben... mit" (so der bisherige § 1 SächsFrTrSchulG), sondern sie erfüllen den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag gleichrangig neben öffentlichen Schulen. In dieser allgemeinen Bestimmung kommt das Grundanliegen des neuen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft bereits zum Ausdruck, die Schulen in freier Trägerschaft als chancengleiche Wettbewerber zu öffentlichen Schulen im sächsischen Schulwesen zu verankern. Satz 2 betont darüber hinaus die Eigenverantwortlichkeit der Schulen in freier Trägerschaft bei der Planung und Gestaltung des Schulbetriebs. Dies greift den für öffentliche Schulen in § 1 Abs. 3 Satz 1 SchulG zum Ausdruck gekommenen Gedanken auf.

Absatz 2: Die Regelung erweitert den Kreis möglicher Schulträger um "rechtsfähige Personengesellschaften" (Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft). Damit wird die Konsequenz aus der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gezogen, der diesen Vereinigungen nunmehr Rechtsfähigkeit zuerkennt (etwa BGHZ 146, 341).

Gebietskörperschaften können – wie bisher – nicht Träger freier Schulen sein. Für die von ihnen betriebenen Schulen gelten vielmehr die Vorschriften des Schulgesetzes. Diese sollen nicht durch ein Ausweichen auf das freie Schulwesen unterlaufen werden. Andernfalls würde die verfassungsrechtlich vorausgesetzte Dualität von öffentlichem und freiem Schulwesen aufgehoben, die (grund-)rechtlichen Bindungen öffentlicher Schulen gegenüber Schülern und Eltern gelöst und eine Schulnetz- und Personaleinsatzplanung für das öffentliche Schulwesen zumindest stark erschwert.

Absatz 2 Satz 3 verhindert, dass kommunale Gebietskörperschaften die ihnen gesetzte rechtliche Grenze dadurch umgehen, dass ein anderes, von der Gebietskörperschaft jedoch kontrolliertes Rechtssubjekt als Schulträger "vorgeschoben" wird. Die Vorschrift erfasst auch mittelbare Beteiligungen, etwa durch gestufte oder ineinander verschachtelte Gesellschaften oder auf vertraglicher Grundlage. Sie ist analogiefähig; maßgeblicher Gesichtspunkt ist stets die Beherrschung des (vermeintlich) freien Schulträgers oder seiner Willensbildung durch eine oder mehrere Gebietskörperschaften. Ob ein "beherrschender Einfluss" ausgeübt wird, richtet sich

maßgeblich nach den für die jeweils gewählte Rechtsform einschlägigen Bestimmungen in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung.

### **Zu § 2 (Begriff der Ersatzschule und Freie Waldorfschulen)**

Absatz 1: Die Vorschrift definiert die "Ersatzschule". Sie greift die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung auf (statt vieler: Bundesverfassungsgericht BVerfGE 27, 195, 201 und BVerfGE 90, 128, 139). Dadurch beseitigt sie eine begriffliche Unschärfe des bisher geltenden Rechts, die in der schulrechtlichen Literatur kritisiert worden war (Avenarius/Heckel, Schulrechtswissenschaft, 7. Aufl. 2000, S. 208 Fn. 24). "Vorhanden" ist eine öffentliche Schule im Freistaat Sachsen dann, wenn sie auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen tatsächlich existiert. Es darf sich jedoch nicht lediglich um einen Schulversuch handeln. "Grundsätzlich vorgesehen" ist eine öffentliche Schule dann, wenn sie auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen tatsächlich zwar (noch) nicht existiert, der entsprechende Bildungsgang jedoch in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 62 SchulG geregelt ist.

Absatz 2: Freie Waldorfschulen werden in allen Bundesländern wie Ersatzschulen behandelt. Es bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Gleichstellung, da sie der Definition des Absatzes 1 nicht unterfallen: Im öffentlichen Schulwesen des Freistaates Sachsen ist kein Bildungsgang vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen, welcher der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners entspricht. Anders lautende Rechtsprechung trägt den Besonderheiten der Waldorfpädagogik nicht hinreichend Rechnung (wie hier: Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft, 3. Aufl. 1997, S. 22). Die Gewährung staatlicher Finanzhilfe für die Klassenstufen 5 bis 13 nach den für Gymnasien geltenden Schülerkostensätzen führt die bisherige großzügige Praxis der Schulaufsichtsbehörden fort und schreibt sie gesetzlich fest.

### **Zu § 3 (Genehmigung von Ersatzschulen)**

Absatz 1: Das Genehmigungserfordernis für Ersatzschulen ist aus Gründen der Qualitätssicherung unverzichtbar und – ebenso wie die Genehmigungsvoraussetzungen – unmittelbar in Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes verankert. Unberührt bleiben sog. polizeiliche Anforderungen an Schulträger und Lehrer (z. B. die Einhaltung bau- oder infektionsschutzrechtlicher Vorschriften). Sie haben mit dem Genehmigungsverfahren nichts zu tun, sondern sind unabhängig davon zu beachten und von den zuständigen Fachbehörden durchzusetzen.

Absatz 2: Die Regelung entspricht der langjährigen Praxis im Freistaat Sachsen. Insbesondere angesichts der Breite des Bildungsangebots an berufsbildenden Schulen ist es nicht vertretbar, einem Schulträger, der lediglich in einem bestimmten Beruf ausbilden möchte (etwa zum "Assistenten für Multimedia" an der Berufsfachschule für Technik), eine Ersatzschulgenehmigung für die gesamte Schularbeit (im Beispiel: Berufsfachschule, mit zahlreichen anderen Berufen wie etwa Bühnentänzer, Altenpfleger, Fremdsprachenkorrespondent) einzuräumen. Die Ersatzschulgenehmigung wird daher für jeden Bildungsgang gesondert erteilt.

Die gesetzliche Definition der Bezeichnung "Bildungsgang" ist geboten, da diese Bezeichnung mehrdeutig ist. Der Begriff Bildungsgang wird abschlussbezogen definiert (wie hier etwa OVG Weimar, ThürVBl. 2002, S. 122). Die Fachoberschule hat also einen Bildungsgang (Abschluss der Fachhochschulreife), die Berufsschule in Teilzeit hat so viele Bildungsgänge, wie es duale Ausbildungsberufe gibt (z. Zt. etwa 350). Die Grundschule führt nicht zu einem Abschluss; nach dem Grundgedanken der Regelung bietet sie aber einen einheitlichen Bildungsgang an.

Auch die Mittelschule stellt einen einheitlichen Bildungsgang dar. Eine Schule in freier Trägerschaft, die nur zum Hauptschulabschluss oder nur zum Realschulabschluss führen soll, könnte nicht als Ersatzschule genehmigt werden.

Jeder Schultyp der allgemein bildenden Förderschulen gilt als eigenständiger Bildungsgang. Die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Förderschultypen (z. B. Förderschule für Hörgeschädigte, Förderschule für geistig Behinderte) an die personelle und sächliche Ausstattung verlangen zum Schutz der Schüler ein jeweils separates Genehmigungsverfahren.

Satz 3 stellt klar, dass die Ersatzschulgenehmigung für einen beruflichen Bildungsgang zugleich die Genehmigung für die ihm entsprechende berufsbildende Förderschule umfasst; dies gilt ebenso im umgekehrten Fall. Die Abweichungen der beruflichen Bildungsgänge für behinderte und nicht behinderte Menschen sind in aller Regel nicht so erheblich, dass ein gesondertes Ersatzschulgenehmigungsverfahren gerechtfertigt wäre.

In den sächsischen Schul- und Prüfungsverordnungen finden sich z. T. auch Untergliederungen innerhalb von Bildungsgängen. Diese werden üblicherweise als "Schwerpunkte" bezeichnet. So gibt es an der Berufsfachschule für Technik den Bildungsgang "Technischer Assistent für Informatik" mit dem Schwerpunkt "Automatisierungstechnik" und mit dem Schwerpunkt "Netzwerktechnik". Die Ausdehnung des Bildungsangebotes einer Ersatzschule von einem Schwerpunkt auf den anderen führt nicht zum Erfordernis einer neuen Genehmigung, da sie sich innerhalb desselben Bildungsgangs vollzieht.

Absatz 3: Die Vorschrift stellt klar, dass ein Anspruch auf Erteilung der Ersatzschulgenehmigung besteht, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ähnlich wie in den meisten anderen Bundesländern, wird vom Schulträger (bzw. seinen Vertretungsberechtigten) lediglich erwartet, dass er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten. Dieses Erfordernis orientiert sich im Wortlaut an § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamten gesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamten gesetz - SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist. Damit kann bei der Auslegung auf die in diesem Zusammenhang ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Satz 2 regelt die Frage, wie im Fall des Wechsels des Schulträgers einer genehmigten Ersatzschule (bei im Übrigen gleich bleibenden Umständen, also insbesondere identischer personeller und sächlicher Ausstattung der Schule) zu verfahren ist: Es ist kein vollständig neues, sondern lediglich ein inhaltlich verkürztes Genehmigungsverfahren erforderlich, welches sich auf die an den Schulträger und seine Vertretungsberechtigten zu stellenden Anforderungen beschränkt.

Absatz 4: Die Bestimmung konkretisiert die "Lehrziele", die jenen der öffentlichen Schulen gleichwertig sein müssen, in Anlehnung an höchstrichterliche Rechtsprechung und greift den bereits in § 35 SchulG (Bildungsstandards) zum Ausdruck gekommenen Gedanken einer "Output-Steuerung" auf: Entscheidend für die Qualität der schulischen Bildung ist, dass die Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt (insb. dem der Abschlussprüfung) über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Auf welche Weise die Schule dieses Ziel erreicht, obliegt vorrangig – und in verstärktem Maße im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft – der Schule selbst im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiraume.

Absatz 5: Auch die Konkretisierung der "Einrichtungen" der Ersatzschule, die jenen der öffentlichen Schulen gleichwertig sein müssen, folgt höchstrichterlicher Recht-

sprechung (etwa Bundesverwaltungsgericht BVerwGE 112, 263, 271). Die Zahl der Ferientage muss mit denjenigen öffentlicher Schulen nicht übereinstimmen, doch darf die Abweichung nur unwesentlich sein, um das Erfordernis der Gleichwertigkeit nicht zu gefährden.

Pädagogische Unterrichtshilfen sind keine Lehrer (vgl. § 40 Abs. 1 SchulG), so dass sie nicht an dem Kriterium der "wissenschaftlichen Ausbildung" gemäß Absatz 6 zu messen sind. Gleichwohl bedarf es qualitativer Anforderungen an die Ausbildung von Pädagogischen Unterrichtshilfen, um einen sachgerechten Einsatz an Förderschulen zu sichern. Daher wird in Anlehnung an die Einstellungsvoraussetzungen für öffentliche Schulen ein einschlägiger Fachschulabschluss gefordert.

Absatz 6: Die Vorschrift konkretisiert das verfassungsrechtliche Erfordernis der "wissenschaftlichen Ausbildung" der Lehrer. Nr. 1 und Nr. 2 knüpfen an formale Bildungsabschlüsse an, Nr. 3 an die Maßstäbe der jeweils aktuellen (nicht aber einer früheren) Einstellungspraxis im öffentlichen Schulwesen. Nr. 4 eröffnet die Möglichkeit des Einsatzes als Lehrer an einer Ersatzschule auch für solche Personen, die keine für den Lehrerberuf einschlägige Ausbildung durchlaufen, aber eine entsprechende Befähigung auf andere – ggf. auch ungewöhnliche – Weise (durch sog. "freie Leistungen") erworben haben.

Absatz 7: Satz 1 statuiert im Einklang mit dem bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 2 SächsFrTrSchulG das sog. Sonderungsverbot, welches in Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes wurzelt ("...und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird"). Die Sätze 2 bis 4 konkretisieren dieses Verbot, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dazu besteht vor allem zum Schutz der Schüler Anlass: Anders als im bisherigen Recht, führt ein hohes Schulgeld nicht mehr automatisch dazu, dass die staatliche Finanzhilfe entsprechend gekürzt wird (vgl. § 6 Abs. 5). Dieser neu gewonnene finanzielle Freiraum darf von Ersatzschulträgern nicht dazu missbraucht werden, überhöhte Schulgelder zu erheben und somit den Zugang zu Ersatzschulen für Schüler zu erschweren, deren Eltern über ein geringes Einkommen verfügen. Mit der Bezeichnung "Eltern" sind in diesem Zusammenhang die Unterhaltsverpflichteten gemeint; sie sind nicht zwangsläufig identisch mit den Personensorgeberechtigten.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 90, 107, 119), das im Jahre 1994 auf der Grundlage eines Sachverhaltes aus dem Jahre 1985 ein Schulgeld von 170 – 190 DM (d. i. 86,92 – 97,15 EUR) monatlich für nicht allgemein zulässig erachtet hatte, wird man heute im Freistaat Sachsen ein monatliches Schulgeld von ca. 90 EUR für verfassungsrechtlich zulässig halten können (weitergehend VGH Baden-Württemberg Urt. vom 19. Juli 2005, Az. 9 S 47/03, wonach ein durchschnittliches monatliches Schulgeld von "etwa 120,- EUR ohne Weiteres... verfassungsrechtlich unbedenklich" sei).

Die Bezeichnung des Schulgeldes (etwa "Lehrmittelpauschale", "Einschreibegebühr" o. ä.) ist nicht maßgeblich. Freiwillige Leistungen sowie Entgelte für Leistungen, die über den üblichen Schulbetrieb hinausgehen (Internatsnutzung, Verpflegung, Freizeitangebote usw.), sind kein Schulgeld.

Absatz 8: Gemäß Artikel 7 Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes ist die Genehmigung zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist. Die vorliegende Regelung umschreibt im Einklang mit dem vorherrschenden Verständnis der verfassungsrechtlichen Vorgabe und in Anlehnung an das bisher im Freistaat Sachsen geltende Recht die Anforderungen im Einzelnen.

Nr. 4: Eine gesetzliche Festlegung zum Umfang des Erholungsurlaubs ist nicht erforderlich; die Frage ist bereits bundesrechtlich (§ 3 Abs. 1 BUrlG: mindestens 24 Werktage jährlich für Angestellte) und ggf. tarifrechtlich geregelt.

Nr. 5: Die Regelung zur Vergütungshöhe entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Die Vergütung bleibt "nicht wesentlich" zurück, wenn sie sich auf ca. 80 % der Vergütung vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen beläuft (Niebes/Becher/Pollmann, Schulgesetz im Freistaat Sachsen, 4. Aufl. 2004, § 5 SächsFrTrSchulG Rdn. 6). Eine Vergütung auf demselben Niveau wie für Lehrer öffentlicher Schulen mag wünschenswert sein, kann aber vor dem Hintergrund des aus Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes fließenden Rechts des Schulträgers auf freie Lehrerwahl nicht gesetzlich angeordnet werden.

Absatz 9: Im bisherigen § 5 SächsFrTrSchulG sind die verfassungsrechtlich vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen nur unvollkommen in Bezug genommen: Es fehlt der Hinweis auf die zusätzlichen Erfordernisse, die Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes an Grundschulen stellt. Dieser Hinweis wird nunmehr zum Zwecke der Rechtsklarheit ergänzt und konkretisiert.

Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes spricht noch von "Volksschule". Es ist umstritten, ob damit nach neuerer Systematik lediglich Grundschulen oder auch Hauptschulen gemeint sind. Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht die Regelung allein auf Grundschulen. Er folgt damit einer Auslegung, welche die Genehmigung von Ersatzschulen, die zum Hauptschulabschluss führen, im Interesse freier Schulträger erleichtert. Überdies verlangt der Wortlaut des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes einen "Antrag von Erziehungsberechtigten". Nach dem Sinn dieser Anforderung ist gemeint, dass der Schulträger eine genügende Zahl von Schüleranmeldungen nachweisen muss (vgl. Vogel, a. a. O., S. 76). Die Zahl von 15 Kindern je vorgesehener Klassenstufe, deren Erziehungsberechtigte die Absicht der Beschulung an dieser Schule bekunden müssen, beruht auf § 4a Abs. 1 Nr. 1 SchulG (Mindestschülerzahl).

Absatz 10: Die Bestimmung befreit Waldorfschulen von zwei Genehmigungserfordernissen. Zum einen kann das Kriterium desselben Erfolges "wie Schüler des entsprechenden Bildungsgangs an öffentlichen Schulen" nicht angewandt werden, weil es einen der Waldorfpädagogik entsprechenden Bildungsgang im öffentlichen Schulwesen nicht gibt. Zum anderen werden die besonderen Genehmigungserfordernisse für Grundschulen bei Waldorfschulen in den Klassenstufen 1 bis 4 nicht vorausgesetzt: Auch diese Klassenstufen sind an Waldorfschulen Teil eines alle Klassenstufen umfassenden Gesamtkonzepts und können daher nicht als "Volksschule" im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes angesehen werden (Vogel, a. a. O., S. 22).

Absatz 11: Die Regelung dient der Entbürokratisierung. Die Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe (z. B. für Krankenpflege oder für Ergotherapie) sind landesrechtlich verankert in §§ 104 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 43). Daneben bestehen Bundesgesetze (z. B. das Krankenpflegegesetz oder das Ergotherapeutengesetz), die eine "Anerkennung" der Schulen als Voraussetzung für die Aufnahme des Schulbetriebes verlangen. Somit sind für Ersatzschulen bislang zwei Anträge und zwei Verfahrensverfahren notwendig: Eines mit dem Ziel der Genehmigung als Ersatzschule, eines mit dem Ziel der bundesrechtlichen Anerkennung der Schule. Da das Bundesrecht an die Anerkennung oftmals keine strengeren Anforderungen stellt als das Landesrecht an die Genehmigung als Ersatzschule, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, regelmäßig ein zweites Verfahrensverfahren durchzuführen. Daher wird nunmehr generell bestimmt, dass die Genehmigung einer Ersatzschule für diese Berufe grundsätzlich zugleich als bundesrechtliche Anerkennung gilt.

## Zu § 4 (Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen)

Unter den genehmigten Ersatzschulen stellen die staatlich anerkannten Ersatzschulen eine besondere Gruppe dar: Sie haben Rechte und (insb. hoheitliche) Befugnisse, die über jene der sonstigen genehmigten Ersatzschulen hinausgehen. Dafür müssen sie jedoch zusätzlichen Anforderungen genügen, die an andere genehmigte Ersatzschulen nicht gestellt werden.

Absatz 1: Geregelt werden die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung. Ein Anspruch auf staatliche Anerkennung besteht unter drei Voraussetzungen: Zum einen muss eine dreijährige Wartefrist abgelaufen sein. Der Ablauf einer Wartefrist ist üblicherweise als Voraussetzung für den Beginn der staatlichen Finanzhilfe normiert (so auch im vorliegenden Gesetzentwurf: § 5 Abs. 5). Der Grundgedanke der Anerkennung einerseits und der Wartefrist als Voraussetzung der staatlichen Finanzhilfe andererseits ist derselbe, nämlich die Bewährung der Schule im Bildungsgang. Es wäre daher unstimmig, wenn der Ablauf der Wartefrist ohne Einfluss auf die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bliebe.

Zum anderen muss die Schule mindestens im letzten Jahr vor der staatlichen Anerkennung im Wesentlichen beanstandungsfrei betrieben worden sein; dieses Erfordernis ist vor allem dann von eigenständiger Bedeutung, wenn seit Ablauf der Wartefrist bereits wieder ein längerer Zeitraum verstrichen ist.

Drittens müssen die Schüler der Ersatzschule in den Abschlussprüfungen durchschnittlich mindestens dieselben Noten erzielt haben wie die Schüler öffentlicher Schulen. Erreichen sie diesen Erfolg nicht, ist das ein Indiz für die (noch) nicht hinlängliche Qualität des Unterrichts an dieser Schule. Das Erfordernis hat keinen Anwendungsbereich für Bildungsgänge, die (wie die Grundschule und regelmäßig auch die Berufsschule) nicht mit einer schulischen Prüfung enden.

Freie Waldorfschulen können nicht staatlich anerkannt werden, weil im öffentlichen Schulwesen kein ihnen entsprechender Bildungsgang vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen ist; die an eine staatliche Anerkennung geknüpfte Rechtsfolge, "nach den für öffentliche Schulen im entsprechenden Bildungsgang geltenden Vorschriften Zeugnisse und Bildungsempfehlungen zu erteilen sowie Prüfungen durchzuführen", ist für sie daher nicht geeignet.

Absatz 2: Es wird klargestellt, dass auch die staatliche Anerkennung einer Ersatzschule nicht pauschal, sondern bildungsgangbezogen erteilt wird. Zudem wird im Fall eines Schulträgerwechsels kein gänzlich neues Anerkennungsverfahren durchgeführt, sondern - wie im Parallelfall der Genehmigung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 - die Prüfung auf die an den neuen Schulträger zu stellenden Anforderungen beschränkt.

Absatz 3: Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen einer staatlichen Anerkennung. Neben dem Recht der Bezeichnung als "staatlich anerkannte Ersatzschule" ist dies vor allem die Befugnis, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften - und mithin in hoheitlicher Form - Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen (insbesondere schulische Abschlussprüfungen) durchzuführen. Diese Beleihung mit Hoheitsrechten erfordert, dass die staatlich anerkannte Ersatzschule ein Mindestmaß der für öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften beachtet. Andernfalls wäre die Qualität der schulischen Ausbildung nicht hinreichend gesichert. Zudem würde ein unberechtigter "Wettbewerbsvorteil" gegenüber öffentlichen Schulen eingeräumt, indem zwar deren hoheitliche Befugnisse zuerkannt, aber von damit verbundenen rechtlichen Bindungen abgesehen würde. Die einzuhaltenden Vorschriften betreffen gemäß Satz 3 - Nr. 1: die Aufnahme von Schülern. Es soll vermieden werden, dass das Niveau des Unterrichts durch die unzureichende Eingangsqualifikation von Schülern negativ

beeinflusst wird. Darüber hinaus soll eine integrative Unterrichtung behinderter Schüler gemeinsam mit nichtbehinderten Schülern nur in solchen Fällen stattfinden, in denen dies aus fachlicher Sicht sinnvoll ist. Verfahren und Kriterien sind derzeit in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchIVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416) geregelt;

- Nr. 2: das Aufsteigen in der Schule. Dies ist im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 8 SchulG zu verstehen. Gemeint sind Bestimmungen über die Versetzung und das Wiederholen oder Überspringen von Klassenstufen. Durch diese Bindung der staatlich anerkannten Ersatzschulen wird im Interesse der Schüler zugleich der Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen erleichtert;
- Nr. 3: Klassenobergrenzen, die in einem formellen Gesetz oder einer Rechtsverordnung bestimmt sind. Zu nennen ist hier § 4a Abs. 2 SchulG (grundsätzlich nicht mehr als 28 Schüler je Klasse).

Ausdrücklich keine Bindung besteht hinsichtlich der für öffentliche Schulen geltenden Lehrpläne und Stundentafeln. Damit bleibt auch staatlich anerkannten Ersatzschulen ein weiter konzeptioneller Gestaltungsfreiraum.

Die Schulaufsichtsbehörde kann Prüfungsausschüsse staatlich anerkannter Ersatzschulen zu Schulfremdenprüfungen heranziehen. Dies wird sie vor allem dann tun, wenn – wie in bestimmten beruflichen Bildungsgängen – nur wenige Prüfungsausschüsse im öffentlichen Schulwesen zur Verfügung stehen.

Absatz 4: Die Vorschrift legt die derzeitige Praxis gesetzlich fest, indem sie staatlich anerkannten Förderschulen die Befugnis zuweist, förderpädagogische Gutachten zu erstellen. Die Gutachten dienen dem Regionalschulamt dazu, über den sonderpädagogischen Förderbedarf des einzelnen Schülers zu entscheiden.

Absatz 5: Die neuartige Regelung ermöglicht es dem Regionalschulamt, staatlich anerkannten Ersatzschulen auf Antrag zusätzliche Befugnisse zu übertragen. Damit weitet die Vorschrift den Umfang der Übertragung von Hoheitsrechten durch Beleihung aus und stärkt somit die Rechtsstellung staatlich anerkannter Ersatzschulen. Dies geht deutlich über die Rechtsfolgen hinaus, die andere Bundesländer mit der staatlichen Anerkennung einer Ersatzschule verbinden.

Satz 1 Nr. 1 betrifft die Aufnahme in die Grundschule und knüpft an § 27 Abs. 3 SchulG an.

Satz 1 Nr. 2 betrifft berufsbildende Schulen und gibt die Befugnis, die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung zu verleihen. Dies war bislang allenfalls auf der Ebene von Rechtsverordnungen für zulässig erklärt worden.

Satz 1 Nr. 3 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung staatlich anerkannter Ersatzschulen in die Ausbildung von Lehramtsanwärtern und Studienreferendaren. Bislang ist dies nur durch Rechtsverordnung und ohne Beleihung mit Hoheitsrechten geregelt, vgl. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II - LAPO II) vom 19. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 212).

Satz 1 Nr. 4 betrifft die Erteilung von Zertifikaten. Beispiele sind das sog. KMK-Fremdsprachenzertifikat gemäß der "Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 i. d. F. vom 26. April 2002) oder die Zuerkennung des Latinums, Graecums oder Hebraicums. Ein weiterer Anwendungsbereich kann sich für berufsbildende Schulen aus § 22 Abs. 3 Satz 2 SchulG ergeben, wonach Berufliche Schulzentren "in eigener Verantwortung über schulische

Bildungsgänge hinaus Aufgaben der beruflichen Ausbildung, Umschulung, Fortbildung und Weiterbildung wahrnehmen" können.

Absatz 6: Das Führen eines Dienstsiegels war staatlich anerkannten Ersatzschulen bislang verwehrt. Es ist jedoch angesichts der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse folgerichtig.

Absatz 7: Ist die Genehmigung der Ersatzschule nichtig oder wird sie aufgehoben oder auf andere Weise unwirksam, kann auch die auf die Genehmigung aufbauende staatliche Anerkennung der Schule keinen Bestand haben; sie erlischt. Unberührt bleiben andere Ursachen für eine Unwirksamkeit der Anerkennung, z. B. ihr Widerruf oder ihre Rücknahme nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts.

### **Zu § 5 (Voraussetzungen der staatlichen Finanzhilfe)**

Absatz 1: Die Vorschrift gibt dem Grunde nach einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe für Ersatzschulen. Klarstellend wird eine Zweckbindung der staatlichen Finanzhilfe aufgenommen: Sie wird "für den Schulbetrieb" gewährt. Dieser Zweck beschränkt sich nicht auf den Unterrichtsbetrieb, sondern gestattet es, nach dem Grundgedanken der sog. Budgetierung die zugewandten Mittel eigenverantwortlich nach den Bedürfnissen der Schule einzusetzen. Die Genehmigungsvoraussetzungen einer Ersatzschule, zu denen auch die genügende Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrer zählt (vgl. § 3 Abs. 8), sind dabei selbstverständlich zu beachten. Die staatliche Finanzhilfe ist – wie bisher – gegenüber anderen öffentlichen Mitteln nachrangig, so z. B. gegenüber der Finanzierung der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 77ff. SGB III oder der Berufsförderung nach §§ 3 ff. Soldatenversorgungsgesetz. Eine "Doppelfinanzierung" wird dadurch vermieden.

Absatz 2: Für die im Krankenhausfinanzierungsgesetz genannten Bildungsgänge stellt das Krankenhausfinanzierungsgesetz Regelungen für die Finanzierung der Ausbildung auf, die künftig gegenüber der staatlichen Finanzhilfe nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft abschließend sein sollen. Während einer Übergangszeit bleibt die gegenwärtig geltende Parallelität der Finanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz einerseits und dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft andererseits erhalten (§ 14 Abs. 2). Damit haben zum einen die Schulträger hinreichend Gelegenheit, sich auf die neuen Bedingungen einzustellen. Zum anderen ist gesichert, dass Schüler, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes an medizinischen Berufsfachschulen ausgebildet werden, keine Nachteile durch die geänderten Finanzierungsmodalitäten erleiden.

Die staatliche Finanzhilfe nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft bleibt nur dann dauerhaft möglich, wenn die Ersatzschule nicht mit einem Krankenhaus wirtschaftlich verbunden ist. Sie darf mithin weder geldwerte Leistungen von einem Krankenhaus beziehen noch mit dem Ziel beschulen, den Bedarf eines oder mehrerer bestimmter Krankenhäuser zu decken: Für diese Fälle ist die Krankenhausfinanzierung künftig abschließend.

Absatz 3: Die staatliche Finanzhilfe wird für den Fall ausgeschlossen, dass die Schule unmittelbar oder mittelbar von einer kommunalen Gebietskörperschaft bezuschusst oder von ihr in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt wird. Zum einen ist der Betrieb einer freien Schule oder die Beteiligung daran keine kommunale Aufgabe. Das Schulgesetz regelt abschließend, in welchem Rahmen sich Kommunen im Schulwesen engagieren können, und beschränkt dies mit gewissen Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 SchulG - Schülerbeförderung) auf den Bereich der öffentlichen Schulen. Zum anderen kann die finanzielle Unterstützung von Ersatzschulen

durch Kommunen dazu führen, dass sich Ersatzschulen entwickeln, die ohne diese Unterstützung im Sinne der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (DVBl. 2005, 498) nicht "lebensfähig" sind, aber dennoch Anspruch auf staatliche Finanzhilfe erhalten könnten. Der damit verbundenen Gefahr eines Fehleinsatzes staatlicher Mittel soll durch die neue Regelung vorgebeugt werden. Dem Zweck der Regelung gemäß, ist die Wendung "durch geldwerte Leistungen unterstützt" weit auszulegen und überdies analogiefähig. Sie umfasst neben der Gewährung von verlorenen Zuschüssen, Darlehen und Sachleistungen aller Art auch Sicherheitsleistungen (Bürgschaften, Patronatserklärungen usw.). Unerheblich ist, ob es sich um eine Leistung zum laufenden Schulbetrieb, zur Ausstattung der Schule oder eine Anschubfinanzierung handelt.

Eine Übergangsvorschrift (§ 14 Abs. 3) gewährt Vertrauensschutz für diejenigen Ersatzschulen, die schon in Schuljahr 2005/2006 kommunale Unterstützung erfahren haben.

Absatz 4: Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit als Voraussetzung der staatlichen Finanzhilfe entspricht dem geltenden Recht (§ 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG).

Absatz 5: Auch künftig soll die staatliche Finanzhilfe regelmäßig erst dann einsetzen, wenn die Schule sich innerhalb einer sog. Wartefrist bewährt hat. Die Wartefrist wird von vier auf drei Jahre verkürzt, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Ihre Dauer orientiert sich somit an der Rechtslage, die in den meisten anderen Bundesländern besteht.

Die Regelungen zur Wartefrist werden durch die Neufassung präzisiert. Die Kriterien des bislang geltenden Rechts ("...dass die Schule in ihrem Ausbau gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann und von Eltern und Schülern angenommen wird...", s. § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG) haben sich als nicht hinreichend konturiert erwiesen. Zudem war in verwaltungsgerichtlichen Verfahren streitig, ob die Finanzierung erst nach Ablauf der Wartefrist einsetzt oder bereits dann, wenn die o. g. Kriterien schon vorher erfüllt sind.

Die künftige Regelung bindet den Beginn der staatlichen Finanzhilfe neben dem Zeitablauf an folgende Tatbestandsmerkmale:

- durchgängiges Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen,
- keine Unterbrechung des Schulbetriebes und
- Prognose, dass die Schule aufgrund der Schülerzahlentwicklung auf Dauer bestehen kann.

Die beiden ersten Anforderungen sind notwendig, um die Bewährung der Schule innerhalb der Wartefrist feststellen zu können. Lagen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder war der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. Die abschließende Prognose soll verhindern, dass öffentliche Mittel "sehenden Auges" einer Schule zukommen, die aus Mangel an Schülern keinen dauerhaften Bestand hat: Wie das Bundesverfassungsgericht unlängst entschied, hat eine Ersatzschule keinen Anspruch auf Förderung, wenn sie nicht "lebensfähig" ist (BVerfG DVBl. 2005, 498). Das Sächsische Staatsministerium für Kultus kann die Voraussetzungen durch Rechtsverordnung festlegen (§ 11 Nr. 7) und damit zusätzliche Rechtssicherheit schaffen.

Die derzeitige Regelung aufgreifend, ist ein Absehen oder Verkürzen der Wartefrist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Dies kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn ein Fall des genehmigten Ersatzschulträgerwechsels vorliegt oder "aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende öffentliche Schule nicht eingerichtet wird".

Der Wortlaut knüpft an die geltende Regelung an, nach der die Finanzierung sofort erfolgen kann, "wenn infolge des Betriebes der Ersatzschule die Einrichtung oder die Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht

erfolgt" (s. § 14 Abs. 2 Satz 6 SächsFrTrSchulG). Die erste Alternative der jetzigen Regelung bleibt inhaltlich unverändert. Die zweite Alternative wird nicht übernommen; sie bezeichnete den Zusammenhang zwischen dem Wegfall einer öffentlichen Schule und dem Hinzukommen einer Ersatzschule nur vage und warf somit Abgrenzungsprobleme auf.

Satz 3 greift den Gedanken des Absatzes 3 wieder auf: Wird die Schule von einer kommunalen Gebietskörperschaft bezuschusst oder von ihr in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. Auch insoweit gilt die Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 3.

**Absatz 6:** Das grundsätzlich schon bislang praktizierte Auszahlungsverfahren (mehrere Auszahlungstermine pro Schuljahr, rückwirkende Bewilligung) wird gesetzlich verankert. Dies schafft Rechts- und Planungssicherheit für Schulträger und Schulaufsichtsbehörden.

Die rückwirkende Bewilligung und Auszahlung hat den Vorteil, dass auf bekannte Schülerzahlen zurückgegriffen werden kann. Korrekturen und dadurch entstehende Verrechnungen innerhalb des Schuljahres werden somit vermieden. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 11 Nr. 8).

## **Zu § 6 (Umfang der staatlichen Finanzhilfe)**

Unverändert zum derzeitigen § 15 Abs. 1 und 2 SächsFrTrSchulG wird der Zuschuss je Schüler an der Ersatzschule gezahlt. Im Übrigen wird § 15 durch ein alternatives Finanzierungssystem ersetzt. Bisher umfassen die Zuschüsse einen prozentualen Anteil der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten einer entsprechenden öffentlichen Schule unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes. Künftig wird für jeden Schüler ein pauschalierter jährlicher Betrag gezahlt (Schülerkostensatz), dessen konkrete Berechnung im Gesetz und einer ergänzenden Rechtsverordnung geregelt wird.

Der bisherige Maßstab der Kosten einer öffentlichen Schule hat sich als wenig tauglich erwiesen. In zahlreichen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten wurde dem Freistaat Sachsen vorgehalten, dass die per Rechtsverordnung der Staatsregierung (vom 16. Dezember 1997, SächsGVBl. S. 682, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 [SächsGVBl. S. 167, 178]), festgelegten Zuschussbeträge diesem gesetzlichen Maßstab nicht entsprechen. Aufgrund der z. T. unsicheren Datenlage zu den Kosten der öffentlichen Schulen (insb. im sächsischen Bereich) und der weiteren Frage, welche Kostenpositionen im Einzelnen als Kosten öffentlicher Schulen zu berücksichtigen sind, konnte Rechtssicherheit auch nach Jahren nicht erreicht werden.

Das künftige System der staatlichen Finanzhilfe nimmt zwar nach wie vor das öffentliche Schulwesen zum Ausgangspunkt, indem es die Berechnungsgrundlagen und somit letztlich auch die Höhe des Zuschusses daraus ableitet. Es ist jedoch

- deutlich transparenter, da die Berechnungsgrundlagen detailliert geregelt und offengelegt werden,
- wesentlich stärker auf die Bedingungen des konkreten Bildungsgangs bezogen, so dass es Verzerrungen vermeidet und zu größerer Einzelfallgerechtigkeit führt, und
- in größerem Maße an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes orientiert, das zur Regelung der staatlichen Finanzhilfe mehrfach auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hingewiesen hat (etwa BVerfGE 75, 40, 66ff. und 90, 107, 116).

Bisher erhielt der Schulträger im Ergebnis einen erhöhten Zuschuss, wenn der Schulträger insb. aus sozialen Gründen auf die Erhebung eines Schulgeldes verzichtete

(s. § 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 und 6 SächsFrTrSchulG). Dieses Verfahren der sog. Schulgelderstattung entfällt künftig. Zum einen ist es nicht mehr erforderlich, da es als Korrektiv zur Anrechnung des Schulgeldes auf den Zuschuss diente, die künftig gleichfalls nicht mehr stattfindet. Zum anderen hat die sog. Schulgelderstattung erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, der in Zukunft vermieden werden soll. Die sog. Schulgelderstattung bleibt daher nur noch für einen Übergangszeitraum (§ 14 Abs. 6) möglich; dadurch soll Schulträgern, Schülern und Eltern Gelegenheit geben werden, sich ohne starken Zeitdruck auf einen Beschlungsvertrag zu verständigen, welcher der neuen Rechtslage angepasst ist.

Die Höhe der Zuschüsse ist insgesamt so bemessen, dass daraus bei zumutbarer Eigenleistung des Schulträgers und ggf. Erschließung weiterer Finanzierungsquellen eine Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel für Schüler möglich ist. Die staatliche Finanzhilfe erfüllt damit die Vorgabe des Artikels 102 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Danach haben Ersatzschulen, die Unterricht und Lernmittel unentgeltlich anbieten, "Anspruch auf finanziellen Ausgleich" (allerdings nur dem Grunde nach, also nicht in voller Höhe, SächsVerfGH Urteil vom 26. Oktober 1996, Az.: Vf. 18-III-95).

Absatz 1: Der Schülerkostensatz errechnet sich grundsätzlich aus der Summe der Personalausgaben, die abstrakt in einem Bildungsgang entstehen können, und der Sachausgaben.

Satz 2 Nr. 1: Grundlage für die Ermittlung des Schülerkostensatzes sind die Personalausgaben für Lehrer. Sie werden nach der in Absatz 3 niedergelegten Formel berechnet, vgl. die dortigen Ausführungen.

Satz 2 Nr. 2: An allgemein bildenden öffentlichen Förderschulen ist für einige Förderschultypen der Einsatz von unterstützenden Pädagogischen Unterrichtshilfen vorgesehen. Für Ersatzschulen erhöht sich daher die staatliche Finanzhilfe in entsprechendem Umfang.

Satz 2 Nr. 3: Zu den Personalausgaben je Schüler werden Sachausgaben je Schüler addiert. Die Bezeichnung "Sachausgaben" ist in einem weiten Sinne zu verstehen: Sie umfasst sämtliche Ausgaben, die im öffentlichen Schulwesen vom (in der Regel kommunalen) Schulträger zu tragen sind, also auch Ausgaben für Hausmeister- und Schulsekretariatstätigkeiten, Versicherungen, Nutzungsentgelte usw.

Absatz 2: Der jeweilige Schülerkostensatz wird grundsätzlich für alle Schüler gewährt, die an der Schule beschult werden.

Ausgenommen werden Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Sachsen haben. Es liegt im öffentlichen Interesse des Freistaates Sachsen und entspricht der Zuständigkeit der Bundesländer für schulische Angelegenheiten, dass die finanziellen Mittel des Landes vorrangig zum Wohle der eigenen Bürger eingesetzt werden. Für Schüler, die keine "Landeskinder" sind, wird staatliche Finanzhilfe daher nur gewährt, soweit die Ausgaben dem Freistaat Sachsen von einem Dritten erstattet werden. In Betracht kommen insbesondere Vereinbarungen mit einem anderen (Bundes-)Land oder mit interessierten Sponsoren.

Durch eine Übergangsvorschrift (§ 14 Abs. 4) wird gesichert, dass Schülern, die bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer Ersatzschule beschult wurden, keine Nachteile aus der neuen "Landeskinderklausel" erwachsen. Insoweit wird auch die Bezuschussung des Schulträgers gemäß §§ 5f. fortgeführt.

Bei der Beschulung mehrfach- und schwerstmehrgefachbehinderter Schüler allgemein bildender Förderschulen besteht regelmäßig ein erhöhter Personalbedarf. Daher wird eine Steigerung der auf Personalausgaben entfallenden Anteile des Schülerkostensatzes um bis zu 100 Prozent ermöglicht.

Absatz 3: Die Vorschrift gibt die Formel an, nach welcher die Personalausgaben für Lehrer berechnet werden. Weitere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 11 Nr. 11 bis 15). Insgesamt wird – vereinfacht dargestellt – mit folgenden Größen gerechnet:

- Unterrichtsstunden = Stundenbedarf gemäß Stundentafel,
- Jahresvergütung = Vergütung des Lehrers nach einschlägiger Vergütungsgruppe des BAT-O,
- Jahreslehrerstunden = Zahl der vom Lehrer nach Regelstundenmaß ("Deputat") pro Jahr zu erteilenden Unterrichtsstunden,
- Klassenstufen = Zahl der Klassen- oder Jahrgangsstufen des Bildungsgangs,
- Schüler je Klasse = Klassenrichtwert im Bildungsgang.

Da eine Ersatzschule "als Ersatz für eine im Freistaat Sachsen vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen soll" (§ 2 Abs. 1), werden die entsprechenden Parameter aus dem Bereich der öffentlichen Schulen, je nach Schulart und Bildungsgang, herangezogen.

Eine staatliche Vollfinanzierung ist nicht beabsichtigt. Sie ist verfassungsrechtlich auch nicht geboten. Vielmehr steht die staatliche Bezugsschussung von Ersatzschulen "unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann" (BVerfGE 75, 40, 68).

Satz 2 Nr. 1 und 2: Der Faktor 0,9 bezeichnet den Prozentsatz, zu welchem die Personalausgaben für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für die staatliche Finanzhilfe berücksichtigt werden (d. i. 90 %). Er wird für berufsbildende Schulen auf 0,75 (d. i. 75 %) festgesetzt, für Förderschulen gestrichen und mithin auf 1,0 (d. i. 100 %) erhöht. Dies entspricht für allgemein bildende Schulen und Förderschulen den aus dem geltenden § 15 Abs. 2 SächsFrTrSchulG bekannten Differenzierungen.

Für Förderschulen verbleibt es bei 100 % des ermittelten Betrages. Die Erwägungen, welche bereits für das geltende Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft zu einer großzügigeren staatlichen Finanzhilfe für Förderschulen führten, sind nach wie vor berechtigt: "Die weitergehende Unterstützung von Förderschulen in freier Trägerschaft beruht auf ihrer besonderen Bedeutung für das staatliche Schulwesen und dem Willen, für behinderte Schüler besonders gute schulische Betreuung und Erziehung zu gewährleisten" (LT-Drs. 1/923).

Satz 2 Nr. 3 und 4: Der Faktor 1,05 führt dazu, dass die ermittelten Ausgabenwerte um 5 % erhöht werden. Damit werden pauschal Ermäßigungen der Arbeitszeit (etwa für Schwerbehinderte) und Anrechnungen (etwa für die Tätigkeit als Schulleiter oder stellvertretender Schulleiter) berücksichtigt. Der auf 1,15 erhöhte Faktor bei Grundschulen, Mittelschulen und allgemein bildenden Gymnasien beruht auf der Erwagung, dass die personalintensive integrative Unterrichtung behinderter Schüler nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung – SchlVO) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 350, 416), schwerpunktmäßig in diesen Schularten stattfindet. Zum anderen ist die Differenz zu berufsbildenden Schulen dadurch bedingt, dass die Betreuung von Praktika dort bereits über die "Unterrichtsstunden" im Sinne der Formel des Satzes 1 berücksichtigt wird.

Bei der beruflichen Bildung behinderter Schüler kann ein erhöhter Personalbedarf entstehen. Er wird dadurch ausgeglichen, dass der Faktor 1,05 für diese Schulen pauschal auf 1,5 erhöht wird.

Satz 2 Nr. 5: Die Berechnungen werden bei den berufsbildenden Schulen (einschließlich der berufsbildenden Förderschulen) getrennt durchgeführt für

- ausschließlich theoretischen Unterricht,

- ausschließlich fachpraktischen Unterricht und  
 - fachliche Begleitung von Praktika oder von berufspraktischen Ausbildungen.  
 Auf diese Weise kann berücksichtigt werden, dass etwa die Vergütungsgruppen und die Regelstundenmaße für den theoretischen Unterricht andere sind als für den fachpraktischen Unterricht und dass der erforderliche Lehrereinsatz im Praktikum weit geringer ist als im herkömmlichen Unterricht.

Bei der Ermittlung der Jahresvergütung, die für einen Lehrer in dem jeweiligen Bildungsgang anzunehmen ist, wird von dem Bruttogehalt gemäß BAT-O ausgegangen. Die Angestelltenvergütung setzt sich aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und der allgemeinen Zulage zusammen. Da der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge (Ost) vom 31. Januar 2003, und der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung von Urlaubsgeldtarifverträgen (Ost) vom 29. Oktober 2001, gekündigt wurden, bleiben Zuwendungen und Urlaubsgeld unberücksichtigt. Ebenso sind Zusatzleistungen des Arbeitgebers (VBL-Aufwendungen, Betriebsrentenbeiträge, vermögenswirksame Leistungen, aus besonderen Anlässen gezahlte Zulagen u. ä.) nicht Bestandteil der Bruttovergütung im hier zugrunde gelegten Sinne. Im Rahmen der Vereinfachung und Pauschalierung wurde - als "Musterlehrer" - auf einen 40-jährigen Lehrer abgestellt, der verheiratet ist und zwei Kinder hat.

Absatz 4: Mangels gesicherter Daten über die tatsächlichen Verhältnisse werden die Sachausgaben pauschal mit 20 % der Personalausgaben für Lehrer je Schüler ange setzt. Diese Regelungstechnik findet sich auch im Recht anderer Länder (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt).

Weitere Sachkosten freier Schulträger übernimmt der Freistaat Sachsen durch Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, z. B. im Bereich des Schulhausbau oder des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Absatz 5: Die Vorschrift regelt die Behandlung des Schulgeldes im Rahmen der staatlichen Finanzhilfe.

Nach bisheriger Rechtslage wird die staatliche Finanzhilfe gekürzt, wenn der Schulträger ein Schulgeld oberhalb eines bestimmten Betrages erhebt (§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 SächsFrTrSchulG). Das hat zur Folge, dass die Erhebung eines höheren Schulgeldes dem Schulträger keinen wirtschaftlichen Nutzen bringt. Diese Regelung beeinträchtigt die finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers. Sie wird daher ausdrücklich nicht fortgeführt.

Vom Schulträger zu beachten ist jedoch das sog. Sonderungsverbot des Artikels 7 Abs. 4 des Grundgesetzes, welches in § 3 Abs. 7 konkretisiert wird.

### **Zu § 7 (Begriff der Ergänzungsschule und Internationale Schulen)**

Absatz 1: Die Vorschrift definiert die Ergänzungsschule in der überkommenen, vom Grundgesetz vorausgesetzten Weise.

Absatz 2: Internationale Schulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Sachsen. Daher wurden die beiden im Freistaat Sachsen bestehenden Internationalen Schulen durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Erklärung von Internationalen Schulen zu Ersatzschulen vom 16. April 2002 (SächsGVBl. S. 173) auch in ihren Sekundarstufen zu Ersatzschulen erklärt. Diese Verordnung tritt jedoch gemäß ihrem § 4 am 31. Juli 2007 außer Kraft. Um den Fortbestand Internationaler Schulen im Freistaat Sachsen

dauerhaft zu sichern, wird nunmehr eine gesetzliche Regelung getroffen, die den Schulträgern zugleich (unter der Voraussetzung der staatlichen Anerkennung) einen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe entsprechend den für Ersatzschulen geltenden Bestimmungen gibt. Die Zuschüsse werden bereits vom Zeitpunkt der staatlichen Anerkennung der Schule an ohne Wartefrist gewährt, wenn die staatliche Anerkennung mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen erfolgt; für die beiden Internationalen Schulen, die schon im Schuljahr 2005/2006 staatliche Finanzhilfe erhielten, ist insoweit eine "besitzstandswährende" Übergangsvorschrift vorgesehen (§ 14 Abs. 5). Wie schon bislang, wird der Schülerkostensatz für Schüler allgemein bildender Gymnasien zugrunde gelegt.

Durch diese gesetzliche Regelung wird die Verordnung vom 16. April 2002 entbehrlich. Artikel 3 sieht daher ihr Außer-Kraft-Treten bei In-Kraft-Treten des Gesetzes vor.

### **Zu § 8 (Anzeigepflicht und Betriebsuntersagung)**

Absatz 1: Wie bisher, ist der Betrieb einer Ergänzungsschule drei Monate vor seiner Aufnahme anzuzeigen. Die Nachweise, die der Anzeige beizufügen sind, werden gegenüber dem geltenden Recht zum Zwecke der Qualitätssicherung weitgehend beibehalten, z. T. aber konkretisiert.

Nachträgliche Änderungen der nachzuweisenden Umstände sind bislang nur dann anzuzeigen, wenn sie "wesentlich" sind. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird nunmehr gestrichen, um sowohl Qualitätssicherung als auch Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Absatz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen § 11 SächsFrTrSchulG. Sie stellt überdies klar, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch eine Beschränkung des Schulbetriebs (statt einer vollständigen Betriebsuntersagung) zu den Handlungsmöglichkeiten des Regionalschulamtes zählt. Der bisherige § 11 SächsFrTrSchulG sieht zudem vor, dass die Betriebsuntersagung erst dann zulässig ist, wenn "den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist". Dies wird aus Gründen der formellen Deregulierung nicht übernommen: Es folgt bereits aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie aus der Pflicht zur Anhörung (§ 28 Verwaltungsverfahrensgesetz), dass die Schulaufsichtsbehörde in aller Regel zunächst die Gelegenheit zur Mängelbeseitigung innerhalb einer Frist einräumen muss. In seltenen Ausnahmefällen kann es jedoch auch geboten sein, den Betrieb der Schule sofort zu untersagen, wenn eine wirksame und rechtzeitige Gefahrenabwehr - insbesondere im Interesse der Schüler - anders nicht möglich ist.

### **Zu § 9 (Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen)**

Absatz 1: Die Vorschrift erleichtert gegenüber der bisherigen Rechtslage die Anerkennung von Ergänzungsschulen und die damit verbundene Verleihung von Hoheitsrechten: Ein "besonderes pädagogisches oder sonstiges staatliches Interesse" und die Unterrichtserteilung nach einem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan werden nicht mehr vorausgesetzt.

Absatz 2: Die Vorschrift beschreibt die hoheitlichen Befugnisse staatlich anerkannter Ergänzungsschulen. Sie werden gegenüber dem bisherigen Recht auf die Erteilung von Zeugnissen ausgeweitet. Die damit beabsichtigte Aufwertung von Ergänzungsschulen zeigt sich auch in der geänderten Regelung zur Besetzung von Prüfungsausschüssen. Während bislang "die Schulaufsichtsbehörde" die Zusammensetzung dieser Ausschüsse "bestimmt" hat, obliegt sie künftig der Schule selbst. Dem Re-

gionalschulamt verbleibt - als qualitätssicherndes Mittel der Schulaufsicht - lediglich die in seinem Ermessen stehende Befugnis, Prüfungsausschüsse ganz oder teilweise mit seinen Bediensteten oder Beauftragten (also Lehrern öffentlicher Schulen oder anderem von ihm herangezogenen, fachlich qualifizierten Personal) zu besetzen.

### **Zu § 10 (Beurlaubung und Anrechnung der Beschäftigungszeit)**

Die Neuregelung ist großzügiger als der bisher geltende § 9 SächsFrTrSchulG:

- Sie stellt die Beurlaubung nicht in das Ermessen des öffentlichen Dienstherrn, sondern gibt dem Lehrer einen Anspruch auf Beurlaubung, sofern nicht ein dringendes dienstliches Interesse entgegensteht. Ein dringendes dienstliches Interesse liegt vor allem dann vor, wenn im Falle der Beurlaubung die Unterrichtsversorgung an einer öffentlichen Schule beeinträchtigt würde, weil der Lehrer in einem sog. Mangelfach unterrichtet und ein fachlich qualifizierter Ersatz nicht, nicht rechtzeitig oder nur unter Hinnahme von erheblichen Nachteilen für den als Ersatz in Betracht kommenden Lehrer zur Verfügung steht.
- Die Möglichkeit der Beurlaubung wird auf die Dienstleistung an Ergänzungsschulen ausgedehnt.
- Ebenso wird die Beschäftigungszeitanrechnung auf Dienstleistungen erweitert, die als Lehrer an Ergänzungsschulen erbracht wurden.
- Die Beschäftigungszeitanrechnung erfolgt nicht mehr nur im Falle einer Neueinstellung in den öffentlichen Schuldienst, sondern ist auch im Falle der Beurlaubung nach Satz 1 möglich.

Durch diese Erweiterungen wird ein Beitrag zur Flexibilisierung des Arbeitsmarktes für Lehrer geleistet. Ziel ist es zugleich, Lehrern die Möglichkeit zu geben, Berufserfahrung sowohl im öffentlichen wie im freien Schulwesen zu sammeln. Das kann sich auf die Qualität der schulischen Bildung insgesamt positiv auswirken.

Die Höchstdauer der Beurlaubung wird von zwölf auf acht Jahre reduziert. Nach Ablauf von acht Jahren ist es dem Lehrer zumutbar, endgültig zu entscheiden, ob er in den Dienst des freien Schulträgers wechseln oder im öffentlichen Schuldienst verbleiben will. Eine längere "Schwebezeit" erschwert die Stellenbewirtschaftung im Bereich der öffentlichen Schulen.

Die Bezeichnung "Beschäftigungszeit" (statt bisher "Dienstzeit") ist in Anlehnung an den BAT-O gewählt, da die Lehrer im Dienst des Freistaates Sachsen ganz überwiegend Angestellte sind.

### **Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)**

Die Vorschrift bündelt sämtliche Verordnungsermächtigungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.

Nr. 1: Die Ermächtigung ist notwendig, um die geltende "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfungen an Waldorfschulen im Freistaat Sachsen" vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75) erforderlichenfalls ändern zu können.

Nr. 3: Der Schulträger kann verpflichtet werden, dem Regionalschulamt Änderungen anzugeben, die nach der Genehmigung oder Anerkennung der Ersatzschule eintreten. Dazu zählt auch der Einsatz neuer Lehrer; die Anzeige ermöglicht es dem Regionalschulamt, deren fachliche, pädagogische und persönliche Eignung zu prüfen.

Nr. 4: Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 können Lehrer auch auf der Grundlage sog. freier Leistungen für die Tätigkeit an einer Ersatzschule qualifiziert sein. Der Nachweis der erforderlichen Eignung ist gerade in diesen Fällen mitunter schwierig. Die Verordnungsermächtigung soll es den Schulaufsichtsbehörden ermöglichen, einzelfallbezogen zu reagieren und statt einer Ablehnung des Einsatzes des Lehrers eine Zulassung unter bestimmten, qualitätssichernden Maßgaben zu verfügen.

Nr. 5: Eine Schule in freier Trägerschaft kann nur dann Ersatzschule sein, wenn der entsprechende Bildungsgang auch im öffentlichen Schulwesen im Freistaat Sachsen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen ist (vgl. § 2 Abs. 1). Wird also der Bildungsgang für das öffentliche Schulwesen aufgehoben, kann die freie Schule zwar als Ergänzungsschule, aber nicht als Ersatzschule fortbestehen. Die Ersatzschulgenehmigung wird durch Erledigung (§ 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz) unwirksam. Die Verordnungsermächtigung stellt klar, dass das Sächsische Staatsministerium für Kultus dies durch Rechtsverordnung ausnahmsweise verhindern kann, wenn dies aus besonderen Gründen (z. B. unter Vertrauenschutzgesichtspunkten) angezeigt erscheint.

Nr. 6 bis 16 beziehen sich auf Einzelheiten der staatlichen Finanzhilfe. Sie werden nicht auf der Ebene eines Gesetzes, sondern in einer Rechtsverordnung geregelt, weil sie

- weniger gewichtige Verfahrensfragen betreffen (Nr. 6 – Antragsverfahren, Nr. 8 – Auszahlungstermine, Nr. 16 – Verfahren zum Nachweis der Verwendung der Zu- schüsse),
- unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren (Nr. 7 – Vermutung des dauerhaften Bestandes einer Schule) oder
- Parameter der Berechnung zum Gegenstand haben, die (vor allem aufgrund der Vielzahl von Bildungsgängen) eine stark differenzierende Regelung erfordern und z. T. an Umstände anknüpfen, die der Veränderung unterliegen (Nr. 11 - Zahl der Unterrichtsstunden gemäß Stundentafel, Nr. 12 – Vergütungsgruppen, Nr. 13 – Zahl der Jahreslehrerstunden gemäß Regelstundenmaß, Nr. 15 – Zahl der Schüler gemäß Klassenrichtwert).

Nr. 9: An allgemein bildenden Förderschulen für Blinde, Sehbehinderte, geistig Behinderte und für Erziehungshilfe im Freistaat Sachsen werden neben Lehrern auch Pädagogische Unterrichtshilfen eingesetzt. Für den Umfang des Einsatzes sind Stellenanteile je Klasse festgelegt (Nummer I.2 Buchst. d der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Klassen- und Gruppenbildung, zur Bedarfsberechnung für die Unterrichtsversorgung und zum Ablauf des Schuljahres 2005/2006 [VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2005/2006] vom 27. April 2005, MBl.SMK. S. 95). Diese Stellenanteile werden auch für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe zugrunde gelegt.

In die Vergütungsgruppe Vb BAT-O ist die Mehrheit der Pädagogischen Unterrichtshilfen an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen eingruppiert.

Nr. 10: Das Sächsische Staatsministerium für Kultus kann durch Rechtsverordnung bestimmte – zahlenmäßig eher kleine – Schülergruppen von der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe ausnehmen:

Buchst. a: Es können Schüler ausgenommen werden, welche die Höchstverweildauer im Bildungsgang überschritten haben. Die Kürzung der staatlichen Finanzhilfe ist gerechtfertigt, weil die Beschulung an der Ersatzschule keine Entlastung an öffentlichen Schulen zur Folge hat.

Buchst. b: An berufsbildenden Schulen gibt es Schüler, die bereits einen einschlägigen Abschluss erworben haben (sog. Mehrfachdurchläufer). Dies hat besondere Bedeutung für die Fachschule: Die Fachschule vermittelt eine berufliche Weiterbil-

dung (§ 10 Abs. 1 SchulG); es würde den Staatshaushalt über Gebühr beanspruchen, wenn er im Ergebnis mehrere derartige Weiterbildungen zu finanzieren hätte. Dies ist lediglich für die Höhere Landbauschule zu ermöglichen, weil ihr Besuch gerade voraussetzt, dass der Schüler bereits einen anderen Fachschulabschluss erworben hat (§ 105 Nr. 3 der Schulordnung Fachschule vom 20. August 2003, SächsGVBl. S. 389, die durch Verordnung vom 21. Dezember 2004, SächsGVBl. S. 596, geändert worden ist).

Buchst. c: Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, dass an den allgemein bildenden und berufsbildenden Förderschulen nur für solche Schüler ein Zuschuss gewährt wird, für die der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wurde. Die Vorschrift dient dem Schutz des Schülers. Er soll nur dann eine Förderschule und – im allgemein bildenden Bereich – nur den Förderschultyp besuchen, der für seine schulische Ausbildung angemessen und förderlich ist. Die Beschränkung der Finanzierung verhindert, dass einzelne Schüler aufgrund des höheren Schülerkostensatzes an Förderschulen beschult werden, obwohl der sonderpädagogische Förderbedarf zweifelhaft oder nicht gegeben ist. Der Schulträger hat jedoch ein berechtigtes Interesse daran, bereits bei Aufnahme des Schülers zu wissen, ob der für Förder Schüler geltende Schülerkostensatz gezahlt werden kann. Daher erhält er ggf. die Möglichkeit, schon vor Beginn der Beschulung einen Vorbescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beim Regionalschulamt zu beantragen. Der Vorbescheid ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Rahmen der Bewilligung der staatlichen Finanzhilfe ist das Regionalschulamt an diesen Vorbescheid gebunden.

Die freie Schülerwahl des Schulträgers bleibt in allen Fällen der Nr. 10 unberührt. Nr. 11 verpflichtet das Sächsische Staatsministerium für Kultus als Verordnungsgeber, die Zahl der für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe maßgebenden Unterrichtsstunden an den Stundentafeln zu orientieren, die für öffentliche Schulen gelten. Der Ergänzungsbereich bleibt dabei jedoch außer Betracht: Er wird auch an öffentlichen Schulen nur nach Maßgabe der vorhandenen personellen und sächsischen Ressourcen realisiert. Insbesondere an öffentlichen berufsbildenden Schulen findet eine Beschulung im Ergänzungsbereich regelmäßig nicht statt. Es wäre daher unter dem Aspekt der Gewährleistung gleicher Wettbewerbschancen freier und öffentlicher Schulen nicht gerechtfertigt, diesen Bereich bei der Finanzierung von Ersatzschulen dennoch regelmäßig in Ansatz zu bringen.

Nr. 11 und 13 ordnen zudem an, dass 40 Unterrichtswochen im Jahr zugrunde zu legen sind. Dies ist erforderlich, weil häufig die Stundentafeln und die Regelstundenmaße für öffentliche Schulen Angaben zu den Wochenstunden enthalten, die für die Kalkulation der staatlichen Finanzhilfe auf das Jahr umgerechnet werden müssen. Die Stundentafeln insbesondere für berufsbildende Schulen ändern sich mitunter; eine Anpassung der entsprechenden Vorgaben für die staatliche Finanzhilfe durch den Verordnungsgeber wird man hingegen weniger oft – etwa alle drei bis vier Jahre – erwarten können.

Nr. 14: Bei der Ermittlung der Zahl der Klassenstufen sind die Klassen- oder Jahrgangsstufen der entsprechenden öffentlichen Schule in dem jeweiligen Bildungsgang maßgebend. Eine abweichende Festlegung ist dort erforderlich, wo die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften verschiedene Varianten des Bildungsgangs mit einer jeweils unterschiedlichen Anzahl von Klassen- oder Jahrgangsstufen vorsehen.

Nr. 17: Die Ermächtigung lässt es zu, dass das Sächsische Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung die im Schulgesetz und mithin für öffentliche Schulen geregelte Schulgesundheitspflege auf Ersatzschulen erstreckt. Es liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Betroffenen, wenn Gesundheits- und

Entwicklungsstörungen auch bei Schülern von Ersatzschulen rechtzeitig erkannt werden.

### **Zu § 12 (Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden)**

Absatz 1: Nach bisher geltendem Recht ist die Reichweite der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft zweifelhaft. Der sehr weite Gesetzeswortlaut des geltenden § 18 SächsFrTrSchulG ist auf rechtliche Bedenken gestoßen (Trute in Degenhart/Meissner, Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, 1997, S. 255). Die nunmehr vorgesehene Regelung stellt klar, dass die Schulaufsicht sich im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich auf die Beratung und die Rechtsaufsicht beschränkt. Eine Fachaufsicht – also eine sich auch auf die Zweckmäßigkeit des Schulbetriebs erstreckende Aufsicht – findet gegenüber genehmigten Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nicht statt. Damit spiegeln sich die von Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 102 der Verfassung des Freistaates Sachsen intendierten Handlungs- und Gestaltungsspielräume freier Schulen auch in einem entsprechend reduzierten Umfang der Aufsicht wider. Die bisherigen Zweifelsfragen werden mithin zugunsten der freien Schulträger gelöst.

Eine Ausnahme besteht dort, wo freie Schulen (als sog. Beliehene) hoheitlich tätig werden: Insoweit sind die freien Schulen und ihre Träger Teil der öffentlichen Verwaltung. Das erfordert – in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften – eine stärkere Anbindung an die staatliche Willensbildung und somit einen größeren Umfang der Aufsicht.

Mit der Festlegung, dass die Beratung der Schulen den Schwerpunkt der Schulaufsicht bildet, knüpft die Regelung an § 58 Abs. 1 Satz 2 SchulG an, der eine wortgleiche Festlegung für die Schulaufsicht über öffentliche Schulen trifft. § 58 Abs. 1 Satz 2 SchulG war mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des besseren Schulkonzepts vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 52) eingefügt worden, um ein modernes Verständnis von Schulaufsicht umzusetzen. In der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 3/8771, S. 29) heißt es dazu: "Die traditionelle Rolle einer überwiegend reglementierenden vorgesetzten Behörde tritt in den Hintergrund, die Aufgabe der Moderation und Unterstützung erhält zunehmend mehr Gewicht. Nur bei einem derart veränderten Rollenverständnis kann es der Schulaufsicht gelingen, die Verbesserung der Qualität zu fördern." Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft.

Absatz 2: Durch die Regelung wird Rechtssicherheit insbesondere hinsichtlich der Vor-Ort-Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden geschaffen; diese waren bislang mitunter umstritten. Satz 1 Nr. 2 bezieht sich auch auf elektronische Dateien.

Absatz 3: Die Vorschrift ermöglicht ein im Ermessen der Regionalschulämter liegendes, dem Einzelfall entsprechend abgestuftes Vorgehen, wenn ein freier Schulträger eine Schulleitung oder Lehrer einsetzt, die fachlich, pädagogisch oder persönlich nicht geeignet sind. Ohne eine solche Bestimmung müsste das Regionalschulamt bei Einsatz ungeeigneten Leitungs- oder Lehrpersonals über den Widerruf der Genehmigung der Ersatzschule bzw. die Betriebsuntersagung der Ergänzungsschule entscheiden; die somit drohende Schulschließung wäre jedoch regelmäßig unverhältnismäßig und läge oftmals nicht im Interesse der Schüler.

Die Untersagung kann auch "teilweise" ausgesprochen werden, etwa für einzelne Fächer, für welche der Lehrer ungeeignet ist. Eine Untersagung "für alle Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen" wird nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, da eine solche Maßnahme das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) in besonderer Weise betrifft.

Der im bisherigen Recht (§ 7 SächsFrTrSchulG – Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit) geltende, wenig praktikable Maßstab eines Verhaltens, "das bei Schulleitern und Lehrern im Angestelltenverhältnis beim Freistaat Sachsen eine Kündigung rechtfertigen würde", wird aufgegeben.

Absatz 4: Gemäß § 59a SchulG (Evaluation) werden das Ergebnis der Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Umsetzung des Schulprogramms regelmäßig überprüft. Dabei werden Schule und Schulaufsichtsbehörden "durch eine Einrichtung unterstützt, die Verfahren zur Feststellung der Qualität des schulischen Angebotes entwickelt und durchführt". Das Tätigkeitsfeld dieser Einrichtung, die sich gegenwärtig als "Sächsische Evaluationsagentur für das Schulwesen" im Aufbau befindet, wird mit der vorgesehenen Regelung auch auf Schulen in freier Trägerschaft erstreckt. Dadurch soll ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument auch für freie Schulen erschlossen und der Erfahrungsaustausch zwischen öffentlichem und freiem Schulwesen zum beiderseitigen Vorteil intensiviert werden. Die Unterstützung durch die Einrichtung gemäß § 59a SchulG wird freien Schulen aber nicht "aufgedrängt". Sie findet nur auf Antrag des freien Schulträgers statt, so dass die Entscheidungsspielräume der freien Schulen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung vollständig gewahrt bleiben. Andererseits haben freie Schulträger keinen Anspruch auf die Unterstützung durch die Einrichtung gemäß § 59a SchulG, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ihren Antrag. Dies trägt den begrenzten personellen Ressourcen der Einrichtung Rechnung und verhindert, dass sie – zum Nachteil der öffentlichen Schulen – von freien Schulträgern in einem nicht zu bewältigenden Ausmaß eingebunden wird.

Absatz 5: Die Vorschrift öffnet den Lehrern der Schulen in freier Trägerschaft den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen, die von den Schulaufsichtsbehörden (also dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus oder den Regionalschulämtern) oder der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung durchgeführt werden. Damit leistet der Freistaat Sachsen einen zusätzlichen Beitrag zur Qualitätssicherung und –entwicklung an Schulen in freier Trägerschaft. Zugleich wird eine Voraussetzung dafür geschaffen, einen chancengleichen Wettbewerb zwischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Schulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen.

Bis zum Erlass einer Benutzungsgebührenverordnung ist die Teilnahme gebührenfrei. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Schulträgers und seiner Lehrer, Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, für Fotokopien und Verbrauchsmaterial) selbst zu tragen bzw. dem Freistaat Sachsen zu erstatten.

Absatz 6: Die Schulaufsicht liegt allein bei den Regionalschulämtern und beim Sächsischen Staatsministerium für Kultus. Damit ist zugleich klargestellt, dass das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft keine Kompetenzen im Bereich der freien land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen hat. Im Einklang mit dieser Regelung ist Nummer IX.18 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 19. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 160) restriktiv so auszulegen, dass das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft allein für öffentliche Fachschulen in diesem Bereich zuständig ist.

### **Zu § 13 (Pflicht- und Ordnungswidrigkeiten und Grundrechtseinschränkungen)**

Absatz 1: Die Vorschrift benennt Handlungsweisen, die von den Regionalschulämtern mit einer Untersagungsverfügung belegt werden können. Ziel ist es vor allem, die Öffentlichkeit - insbesondere Schüler und Eltern - vor Bildungseinrichtungen zu

schützen, die gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Die Vorschrift dient damit letztlich der Qualitätssicherung im Bildungswesen. Anders als bisher, richtet sich die Norm nicht an einzelne Lehrer. Adressaten sind vielmehr vorrangig Schulträger und ihre Vertreter, da diese auch im Übrigen vorrangige Adressaten von Maßnahmen der Schulaufsicht sind.

Nr. 7 bezieht sich auf die Durchsetzung von Untersagungen gemäß § 12 Abs. 3 sowie gemäß dem bisherigen § 7 SächsFrTrSchulG.

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung werden einige besonders gewichtige Pflichtverletzungen zu Ordnungswidrigkeiten erklärt. Es handelt sich um den auf einen Kernbestand reduzierten Katalog des bisherigen § 17 Abs. 1 SächsFrTrSchulG.

Nr. 3 kommt neu hinzu. Dieser Tatbestand sichert fiskalische Interessen: Die Schulträger sollen für die Prüfung der Verwendung der staatlichen Finanzhilfe zuverlässige und sorgfältig erstellte Unterlagen vorlegen.

Absatz 3: Anders als im bislang geltenden Recht (§ 17 Abs. 2 SächsFrTrSchulG), wird die Höhe der zulässigen Geldbuße ausdrücklich benannt. Dadurch soll die "Appellfunktion" der Norm, Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 2 zu unterlassen, verstärkt werden. Die zulässige Höhe der Geldbuße geht deutlich über das bisherige Maß hinaus. Dies ist geboten, um die beabsichtigte Wirkung der Vorschrift auch gegenüber wirtschaftlich starken Schulträgern zu erzielen.

Absatz 4: Die Zuständigkeit des Regionalschulamtes entspricht der geltenden Rechtslage (§ 17 Abs. 3 SächsFrTrSchulG). Sie ist sachgerecht, da das Regionalschulamt ohnehin unter dem Aspekt der Schulaufsicht mit den einschlägigen Sachverhalten befasst ist.

Absatz 5: Die Vorschrift trägt dem sog. Zitiergebot bei (möglichen) Grundrechtseinschränkungen Rechnung, das auf Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen beruht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist insbesondere dadurch berührt, dass personenbezogene Daten von Schülern, Eltern und Lehrern nicht bei den Betroffenen, sondern bei einem privaten Dritten (dem Schulträger) erhoben werden können.

## Zu § 14 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1: Die Bestimmung stellt zum Schutz der Schulträger klar, dass bereits verstrichene Teile von Wartefristen nach dem bisherigen § 14 Abs. 2 SächsFrTrSchulG auf die Wartefristen nach den künftigen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 5 angerechnet werden. Der Lauf der Wartefrist beginnt nicht etwa neu.

Absatz 2: Vgl. die Ausführungen zu § 5 Abs. 2.

Absatz 3: Vgl. die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 und 5.

Absatz 4: Vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 2.

Absatz 5: Vgl. die Ausführungen zu § 7 Abs. 2.

Absatz 6: Vgl. die Ausführungen zu § 6 vor Abs. 1.

## Zu Artikel 2: Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Feststellungen über die Gleichwertigkeit von Ergänzungsschulen im Sinne von § 2 Abs. 2 BAföG soll künftig nicht mehr das Sächsische Staatsministerium für Kultus, sondern das Regionalschulamt treffen. Das entspricht der generellen Zuständigkeit der Regionalschulämter als Schulaufsichtsbehörden über Schulen in freier Trägerschaft (Artikel 1 § 12 Abs. 6).

### Zu Artikel 3: In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Absatz 1: Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des neuen und das Außer-Kraft-Treten des alten Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. Die Rechtslage soll sich zum 1. August ändern, weil an diesem Tag ein neues Schuljahr beginnt (§ 33 Abs. 1 SchulG). Durch die Wahl dieses Stichtages wird den Schulträgern die Planung des Schuljahres und den Schulaufsichtsbehörden die Umstellung auf das neue Recht erleichtert.

Aufgehoben wird nicht nur das bisherige Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft, sondern auch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft. An ihre Stelle soll eine Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus treten, die der neuen Rechtslage entspricht.

Darüber hinaus wird die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Erklärung von Internationalen Schulen zu Ersatzschulen aufgehoben, die aufgrund der gesetzlichen Regelung in Artikel 1 § 7 Abs. 2 nicht mehr erforderlich ist.

Zugleich wird deregulierend die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft aufgehoben. Sie ist angesichts der neuen Regelung von Zuständigkeiten in Artikel 1 § 12 Abs. 6 entbehrlich.

Absatz 2: Bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes sollen Verordnungs ermächtigungen in Kraft treten. Damit erhält das Sächsische Staatsministerium für Kultus die Möglichkeit, bis zum 1. August 2006 ggf. notwendige Verordnungen zu erlassen oder geltende Verordnungen zu ändern, um sie der neuen Rechtslage anzupassen.